

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauffergasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8589
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

DI Kasimir P. Nemestothy
DW: 8594
Email k.nemestothy@lk-oe.at

GZ: V/2 2014-16

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung IV/1, Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

per Email an post.IV1@bmwfw.gv.at

Energieeffizienzpaket des Bundes, Stellungnahme

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden

GZ: BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

Wien, 30. Mai 2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Energieeffizienzpaket wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Die wichtigsten Herausforderungen für die österreichische Energiepolitik bestehen in der Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern aus Krisenregionen und in der Stärkung der Energieversorgung mit klimaneutralen erneuerbaren Energieträgern aus der Region. Alle neuen Gesetze und Gesetzesänderungen im Energiebereich müssen kompromisslos zu allen drei Hauptzielen der österreichischen Energiepolitik beitragen:

- Erhöhung der Versorgungssicherheit durch den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energieträger in allen Technologiebereichen,
- Reduktion der Treibhausgasbelastung durch die Zurückdrängung fossiler Energieträger, und
- Verbesserung der Energieeffizienz beim Energieträgertransport, bei der Energieumwandlung und beim Endenergieeinsatz

Der vom BMWFW vorgelegte Begutachtungsentwurf enthält deutliche Widersprüche zu den drei Hauptzielen der österreichischen Energiepolitik und erfasst mit erheblichem Verwaltungsaufwand nur Teilaspekte des Handlungsbedarfs. Die Landwirtschaftskammer

2/11

Österreich weist in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die bereits im Begutachtungsverfahren 2013 vorgebrachten Argumente hin (Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket des Bundes vom 30. Jänner 2013).

Wichtiger Verbesserungsbedarf des Energieeffizienzpaketes besteht in folgenden Bereichen:

- Die Diskrepanz zwischen dem an die Europäische Kommission gemeldeten Nationalen Energieeffizienz Aktionsplan 2014 (NEEAP 2014) und dem Begutachtungsentwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) bezüglich der Wirksamkeit der strategischen Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben aus der RL 2012/27/EU muss aufgelöst werden. Gemäß NEEAP 2014 wird die RL 2012/27/EU durch strategische Maßnahmen bereits übererfüllt. Demgemäß würde sich generell kein Bedarf für eine überhastete Gesetzesvorlage und speziell kein Bedarf für Lieferantenverpflichtungen ergeben.
- Das Energieeffizienzpaket muss einen klaren Beitrag zu allen drei Hauptzielen der österreichischen Energiepolitik leisten. Dazu ist eine deutliche Differenzierung des Handlungsbedarfes zur Reduktion des fossilen Energieträgereinsatzes gegenüber der Notwendigkeit zum konsequenten Ausbau aller erneuerbaren Energieträger vorzunehmen.
- Durch das Energieeffizienzpaket dürfen nicht einzelne Energieunternehmen oder urbane Zentren auf Kosten aller übrigen Unternehmen und Regionen bevorzugt werden. Das deutliche Ungleichgewicht des Gesetzesentwurfes zwischen einerseits bevorzugten Unternehmen und urbanen Zentren gegenüber andererseits belasteten Unternehmen und ländlichen Regionen muss durchgängig ausgeräumt werden.
- Die im Effizienzpaket vorgesehene Subventionierung bestehender fossiler KWK-Anlagen steht nicht nur im Widerspruch zu den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen und Handlungsbedürfnissen in Österreich, sondern ist auch aus dem Blickwinkel der europäischen Rahmenbedingungen für zulässige Förderungen äußerst problematisch. Eine entsprechende Bereinigung des KWK-Punkte-Gesetzes ist unumgänglich.

Der vorliegende Entwurf zum Energieeffizienzpaket des Bundes kann daher nur als vorläufige Diskussionsgrundlage mit erheblichem Verbesserungsbedarf betrachtet werden.

3/11

Anmerkungen im Detail:

A) Anmerkungen zu Art. 1 – Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG

§ 4 Abs. 2 (Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte)

Zwischen der Darstellung der strategischen Maßnahmen im NEEAP, der im April 2014 an die EK gemeldet wurde, und der Darstellung im Begutachtungsentwurf besteht eine erhebliche Diskrepanz. Gemäß NEEAP verfügt Österreich über politisch-strategische Maßnahmen gemäß Artikel 7 der RL 2012/27/EU in der Höhe von 224 PJ, womit das kumulative Endenergieeffizienzziel von 218 PJ bereits übererfüllt wäre. Warum in der Gesetzesvorlage nur 59 PJ durch strategische Maßnahmen angeführt werden und die umfassenden Effizienzmaßnahmen der Länder und Gemeinden unberücksichtigt bleiben, bleibt offen. Eine konsistente Darstellung der Effekte aller strategischen Maßnahmen unter voller Berücksichtigung der Aktivitäten der Länder und Gemeinden ist wesentlich für die Akzeptanz allfällig notwendiger zusätzlicher Verpflichtungsmechanismen, insbesondere betreffend verwaltungs- und kostenaufwändiger Lieferantenverpflichtungen. Die Lösung kann in einer entsprechenden Verordnungsermächtigung liegen, die bedarfsgerechte Verpflichtungsmechanismen als Ergänzung zu den strategischen Maßnahmen vorsieht.

§ 5 (Begriffsbestimmungen) Abs. 1 Z 2 (Energieverbraucher)

Die Formulierung „Nicht als Energieverbraucher gelten Energieversorgungsunternehmen, sofern sie Energieträger zum Zweck der Energieumwandlung oder zum Transport leitungsgebundener Energieträger einsetzen“ ist zu korrigieren.

Bei der Energieumwandlung treten oft erhebliche Energieverluste auf. Beispielsweise werden in Kohle- und Gaskraftwerken zum Zwecke der Stromerzeugung oft thermische Leistungen im dreistelligen MW-Bereich ungenutzt abgegeben. Gleiches gilt für Gasverdichterstationen, die ebenfalls sehr hohe thermische Leistungen aus den Verdichterturbinen „verschwenden“. Obwohl es sich um ein Energieeffizienzgesetz handelt, wird diese Energieverschwendung nicht berücksichtigt. Niedrige Gesamtwirkungsgrade von Anlagen der Energieumwandlung oder Versorgung sind zumindest dadurch zu berücksichtigen, dass Mindestnutzungsgrade mit der Ausnahme aus dem Begriff „Energieverbraucher“ verknüpft werden.

Eine genaue Betrachtung von kalorischen Kraftwerken und Gasverdichterstationen und eine entsprechende Verankerung von Mindestnutzungsgraden wäre im Energieeffizienzgesetz sinnvoll.

§ 5 (Begriffsbestimmungen) Abs. 1 Z 11 (Ergielieferant) und Z 13 (Ergieträger) in Verbindung mit § 10 (Energieeffizienz bei Ergielieferanten)

Die Feststellung der Energieabgabemengen in Österreich durch Ergielieferanten wird bei nicht leitungsgebundenen Ergieträgern mit großen Unsicherheiten verbunden sein, erheblichen Administrationsaufwand generieren und zu Wettbewerbsnachteilen österreichischer Lieferanten gegenüber Lieferanten aus den angrenzenden Nachbarländern führen.

Einerseits gibt es bei biogenen Ergieträgern eine erhebliche Bandbreite an volums- oder gewichtsbezogenen Energieinhalten, andererseits werden vor allem in den grenznahen Gebieten zu Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien erhebliche Mengen an Brennholz von Kleinstunternehmern per Klein-LKWs direkt aus den Nachbarländern an die Endverbraucher in Österreich geliefert. Die im Begutachtungsentwurf unter § 10 vorgesehenen Lieferantenverpflichtungen würden daher zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil für Brennholzlieferanten aus den umliegenden Nachbarländern gegenüber Lieferanten mit Geschäftssitz in Österreich führen.

§ 10 (Energieeffizienz bei Ergielieferanten) Abs. 2

Bezugnehmend auf den NEEAP und die Übererfüllung des kumulativen Endenergieeffizienzziels durch strategische Maßnahmen stellt sich - wie bereits zu § 4 erwähnt - die generelle Frage nach der Notwendigkeit für administrations- und kostenaufwändige Lieferantenverpflichtungen. Jedenfalls wäre die bedarfsgerechte Festlegung von allfällig notwendigen Lieferantenverpflichtungen durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der undifferenzierten und im Widerspruch zum NEEAP stehenden Festlegung eines Absolutwertes im Gesetz vorzuziehen.

Eine allfällige Verpflichtung der Ergielieferanten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen muss aber jedenfalls ganz klar zwischen fossilen und erneuerbaren Ergieträgern differenzieren, um die in der RL 2009/28/EG obligatorisch festgelegten Verpflichtungen zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Endenergie zu unterstützen.

Formulierungsvorschlag:

Gemäß Abs. 1 verpflichtete Ergielieferanten haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,5% der gemittelten Energieabsätze an erneuerbarer Energie

5/11

und mindestens 0,7% der gemittelten Energieabsätze an nicht erneuerbarer Energie an ihre Endkunden in den Jahren 2010 bis 2012, entsprechen. Für Unternehmen, die nach dem Jahr 2010 gegründet wurden bzw. ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben, wird ein individuelles Ziel von 0,5% der Energieabsätze an erneuerbarer Energie und 0,7% der Energieabsätze an nicht erneuerbarer Energie an ihre Endkunden im Vorjahr festgelegt.

§ 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 4

Hier sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass mehrere Energielieferanten eine Ausschreibung auch gemeinsam vornehmen können, wobei die gesetzten Maßnahmen auf Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels den einzelnen Energielieferanten zuzurechnen wären. Damit könnte der administrative Aufwand reduziert und unnötige Kosten vermieden werden.

Formulierungsvorschlag:

An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung gemäß § 20 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Eine derartige Ausschreibung kann auch von mehreren Energielieferanten gemeinsam vorgenommen werden. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind auf Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen.

§ 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 7

Um übermäßigen Administrations- und Abwicklungsaufwand für kleine Unternehmen insbesondere im Sektor der erneuerbaren Energieträger zu vermeiden, sollte die Grenze, unter der die Unternehmen von den Verpflichtungen ausgenommen sind, erhöht werden.

Formulierungsvorschlag

Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr absetzen und die weniger als 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz durch Energieverkäufe oder deren Jahresbilanz 1 Million Euro nicht übersteigt, sind von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen. Energielieferanten deren Lieferportfolio zu mehr als 75% aus erneuerbaren Energieträgern besteht und die weniger als 25 GWh an Energie pro Jahr absetzen, sind ebenfalls von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen) Abs. 1

Gemäß § 11 Abs. 1 wird die Möglichkeit des Abschlusses von Selbstverpflichtungen auf Unternehmen eingeschränkt, die weniger als 35 Mitarbeiter oder 70 GWh Energieabsatz haben.

Diese Bestimmung ist nicht zielführend, da eine kritische Masse an teilnehmenden Unternehmen an einer Branchenvereinbarung erforderlich ist, um relevante Maßnahmen wirtschaftlich umzusetzen. Hinzu kommt, dass gemäß § 11 Abs. 4 bestehende Selbstverpflichtungen aufrecht bleiben, auf die Verpflichtungen gemäß § 9 und § 10 anrechenbar sind und die in § 11 Abs. 1 festgelegten Einschränkungen für diese Unternehmen nicht zur Anwendung kommen. Dies führt zu einer gravierenden Benachteiligung von Unternehmen, die erst nach Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes eine Branchenverpflichtung abschließen wollen.

Formulierungsvorschlag:

§ 11 (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann Selbstverpflichtungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen um im Sinne des Art. 7 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2012/27/EU für Energieeffizienz mit Energielieferanten, die gemittelt über die Jahre 2010 bis 2012 weniger als das 15fache der in §10 Abs. 7 genannten Unternehmenswerte aufweisen, oder Unternehmensverbänden, die diese Unternehmen repräsentieren, abschließen. Für Unternehmen, die neben der Lieferung von Energie auch andere Geschäftsfelder betreiben, bezieht sich die Beschränkung der Unternehmenswerte auf jene Unternehmensteile, die mit der Energielieferung befasst sind.

§ 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen) Abs. 2

Dieser Absatz legt fest, dass bei Verfehlung des Ziels einer Branchenverpflichtung in einem Jahr die individuellen Ziele für die Unternehmen für den Rest der Periode schlagend werden. Das bedeutet eine Aufkündigung der Branchenvereinbarung bei einmaliger Verfehlung der Ziele.

Das ist eine sehr drastische Regelung, zumal sehr schwer geplant werden kann, wie gut Energiespar-Angebote, die im Rahmen der Branchenverpflichtung geschaffen werden, auch angenommen werden. Es müsste daher möglich sein, eine Nichterreicherung der Ziele im nächsten Jahr auszugleichen. Alternativ sollte es möglich sein, für nicht erreichte Zielanteile auch im Rahmen einer Branchenvereinbarung Ausschreibungen gemäß § 20 zu veranlassen.

Formulierungsvorschlag:

§ 11 (2) ... Erfüllen Energielieferanten das in der Branchenverpflichtung vereinbarte Gesamtziel in einem Jahr nicht, sind diese im darauffolgenden Jahr zusätzlich zu den in diesem Jahr gültigen Verpflichtungen zu erbringen. Erfolgt dies nicht, gelten für diese in der

7/11

Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten für dieses Jahr und die Folgejahre bis 2020 die in § 10 normierten individuellen Ziele.

§ 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen) Abs. 5

Es wird vorgeschlagen, nach Abs. 4 folgenden Abs. 5 zu ergänzen:

(5) Im Rahmen einer Branchenvereinbarung zu erreichende Ziele können teilweise oder zur Gänze auch durch Ausschreibungen gemäß § 20 erfüllt werden.

§ 12 (Vorbildfunktion des Bundes), § 13 (Verbreitung von Informationen für Marktteilnehmer und Bürger) und § 16 (Energieeinsparung des Bundes)

Die Vorbildfunktion des Bundes beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger - durch die Technologieführerschaft Österreichs insbesondere auch der Umstieg auf biogene Energieträger – ist stringent und konsequent in allen zugehörigen Formulierungen des Gesetzes zu berücksichtigen.

Damit Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auch eine relevante Wirkung entfalten können, ist deren ausreichende Dotierung notwendig.

§ 17 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister) Abs. 1

Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen haben Mindestanforderungen zu erfüllen, die auf den Abschluss einer Ausbildung technischer und wirtschaftlicher Natur sowie vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz fokussieren.

Diese Vorgaben sind sehr stark auf den Unternehmenssektor zugeschnitten und daher für den Sektor Land- und Forstwirtschaft nur bedingt geeignet. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätige Energieberater müssen in erster Linie über Fachkenntnisse zu Produktionsprozessen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verfügen und darüber hinaus natürlich auch vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz aufweisen. Insbesondere bei Tierhaltungsbetrieben stehen Fragen der Tiergesundheit und des Tierschutzes im Vordergrund, die bei etwaigen energietechnischen Optimierungs- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen vordringlich zu berücksichtigen sind. Energieberater ohne land- und forstwirtschaftliche Fachkenntnisse sind daher für Energieberatungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ungeeignet.

Es wird daher vorgeschlagen in § 17 Abs. 1 nach Z 2 folgende Z 3 zu ergänzen:

3. Abweichend von Z 1 und Z 2 haben Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe den erfolgreichen Abschluss

8/11

einer Ausbildung land- und forstwirtschaftlicher Natur sowie vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz nachzuweisen.

§ 17 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister) Abs. 2

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 sowie die Führung des Registers gemäß Abs. 3 erlassen.

Für die Verordnung der näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung betreffend dem vorgeschlagenen Abs. 1 Z 3 ist es aus fachlichen Gründen zwingend erforderlich, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anhörung der Landwirtschaftskammer Österreich herzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen den § 17 Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen:

Für die Verordnung der näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung betreffend Abs. 1 Z 3 ist vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anhörung der Landwirtschaftskammer Österreich herzustellen. Experten der Landwirtschaftskammern sind gleichberechtigt mit anderen Erbringern von Energiedienstleistungen und Energieberatungen ins öffentlich zugängliche Register gemäß Abs. 3 aufzunehmen.

§ 20 (Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen) Abs. 1

Die Vorgabe, dass der Beginn des Ausschreibungsverfahrens binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu erfolgen hat, ist unangemessen und problematisch. Zu diesem Zeitpunkt ist es für einen Energielieferanten praktisch unmöglich einzuschätzen, wie erfolgreich seine Bemühungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen sein werden. Folglich ist zu diesem Zeitpunkt eine Einschätzung des Ausmaßes an auszuschreibenden Energieeffizienzmaßnahmen nicht möglich.

Es wird daher vorgeschlagen § 20 Abs. 1 folgendermaßen abzuändern:

Der Beginn des Ausschreibungsverfahrens hat spätestens drei Monate vor Jahresende zu erfolgen. Vertraglich kontrahierte Einsparungen im Rahmen von Ausschreibungen sind in dem Jahr anzurechnen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Ihre Umsetzung ist spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres nachzuweisen.

9/11

§ 26 (Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle) Abs. 1 bis 3

Nachdem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 25 Abs. 3 zur Hälfte an der Finanzierung der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle beteiligt ist, ist es zwingend erforderlich, dass die in Abs. 1 bis 3 definierten Rechte und Pflichten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgeübt werden.

§ 31 (Verwaltungsstrafbestimmungen) Abs. 1 Z 4

Statt der Festlegung von Geldstrafen ohne Zweckbindung und ohne schuldbefreiende Wirkung sowie unklaren persönlichen Haftungsfragen sind schuldbefreiende Ausgleichszahlungen bei nicht erfüllter Einsparverpflichtung eindeutig zu bevorzugen.

Es muss jedenfalls klargestellt werden, dass die Bezahlung der in §31 Abs. 1 Z 4 vorgesehenen Geldstrafe von der Zielerfüllung entbindet. Ansonsten würden Energielieferanten doppelt belastet, wenn beispielsweise durch die Marktsituation bedingt nicht ausreichend Einsparpotenziale lukriert werden können.

Daher wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 1 Z 4 folgendermaßen zu ergänzen:

Die Bezahlung der Geldstrafe entbindet von der nachträglichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 10.

§ 31 (Verwaltungsstrafbestimmungen) Abs. 2

Ein Abfließen der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen im Rahmen des Effizienzgesetzes in den Bundeshaushalt ist nicht akzeptabel. Im Sinne der Ziele des EEffG ist eine zweckgewidmete Verwendung der Einnahmen für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz unbedingt vorzusehen.

Daher wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen:

Die Einnahmen sind für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Sinne des EEffG zweckgewidmet zu verwenden und unter bestmöglicher Nutzung bestehender Fördersysteme bzw. Förderabwicklungsstellen zu vergeben.

§ 33 (Inkrafttreten) Abs. 2

Das Inkrafttreten der Verpflichtung für Energielieferanten ist mit 1.1. 2014 vorgesehen. Diese Bestimmung ist inakzeptabel, da Energielieferanten, die bislang in keiner freiwilligen

10/11

Branchenvereinbarung eingebunden waren, keine Möglichkeit haben, Maßnahmen rückwirkend umzusetzen.

Daher wird folgende Änderung für § 33 Abs. 2 vorgeschlagen:

§ 10, § 12 bis § 18 treten ein Jahr nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Anhang I

Biogene Energieträger stellen die wichtigste inländische Rohenergieerzeugung – noch vor der Wasserkraft – dar, Österreich gilt international als vielbeachtetes Vorzeigemodell für den energetischen Biomasseeinsatz und ist Technologieführer bei hocheffizienten Biomassefeuerungsanlagen mit einer Vielzahl erfolgreicher, exportorientierter Unternehmen. Es ist in diesem Zusammenhang erstaunlich, dass der gesamte Gesetzestext kein einziges Mal den Begriff „Biomasse“ enthält. Es wird daher dringend empfohlen, durchgängig in den Auflistungen positiv sinngleichend auch Biomassetechnologien einzufügen. Dies betrifft beispielsweise im Anhang die Punkte 1 b), 1 d), 1 h), 2 i), 2 l), 3 a) und 4. Einige Vorschläge werden nachfolgend dargestellt:

1. Wohn- und Tertiärsektor

Punkt b)

Die beispielhafte Aufzählung ist um die Wortfolge *„moderne Heizanlagen für biogene Brennstoffe“* zu ergänzen.

2. Industrie- und Gewerbesektor

Punkt i)

Nach dem Wort „Windkraft“ sollte die Wortfolge *„Biomasse, erneuerbare Fernwärme,“* eingefügt werden.

3. Verkehrssektor

Punkt a)

Nach dem Wort „Alternativantriebe“ sollte die Wortfolge *„inklusive biogener Treibstoffe“* eingefügt werden.

11/11

A) Anmerkungen zu Art. 2 – Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte Gesetz - KPG)

Die Förderung bestehender KWK-Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden über ein Gesetzes-Konstrukt, das eindeutig einige ausgewählte Anlagen in urbanen Zentren gegenüber Energieerzeugungsanlagen in ländlichen Regionen bevorzugt wird, vehement abgelehnt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich